

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917**

10 (16.2.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtliches  
**Verfündigungsblatt**  
für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 10.

Freitag, den 16 Februar

1917.

**Bekanntmachung**

Nr. V. I. 1337/11. 16. R.N.N.

**über Höchstpreise für Fahrradbereifungen.**

Vom 25. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) der Bekanntmachungen über die Aenderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung\*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) geschlossen werden.

**§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden alle im Gebrauch befindlichen oder für den Gebrauch bestimmten gummihaltigen Fahrraddecken und Fahrradschläuche betroffen, die gemäß § 8 der Bekanntmachung V. I. 354/6. 16. R.N.N. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs) vom 12. Juni 1916 enteignet werden.

**§ 2. Höchstpreise.**

Für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

	Decke	Schlauch
	M	M
Klasse a (sehr gut)	4.00	3.00
Klasse b (gut)	3.00	2.00
Klasse c (noch brauchbar)	1.50	1.50
Klasse d (unbrauchbar)	0.50	0.25

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu achttausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag achttausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die Preise der Klassen a—c gelten nur für unzerschnittene Decken und Schläuche. Einmal zerschnittene Decken oder Schläuche fallen unter Klasse d. Mehrfach zerschnittene Bereifungen fallen nicht unter diese Bekanntmachung, sondern gelten als Altgummi; sie unterliegen den in der Bekanntmachung Nr. V. I. 2354/1. 16. R.N.N. betreffend Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle vom 1. April 1916 festgesetzten Höchstpreisen.

Die Preise der Schläuche der Klassen a—c gelten nur für Schläuche mit brauchbaren Ventilen; fehlen die Ventile, so beträgt der Höchstpreis für Schläuche dieser Klassen die Hälfte der im Abs. 1 festgesetzten Preise. Die Preise für Schläuche der Klasse d gelten auch beim Fehlen der Ventile.

Bei Schlauchreifen (so genannten Rennreifen) ist für die Klassenbewertung von Decke und Schlauch der Zustand der Decke maßgebend. Nach dieser Bewertung hat die Bezahlung für Decke und Schlauch zu erfolgen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Lieferung innerhalb des enteignenden Kommunalverbandes und die Kosten der Verpackung ein.

**§ 3. Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Januar 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 25. Januar 1917.

Der Kommandierende General:

Isbert, Generalleutnant.

**Bekanntmachung**

Nr. M. 3500/12. 16. R.N.N.

**betreffend Höchstpreise für Zink.**

Vom 31. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung\*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu achttausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

die er am  
entrißene  
wurden  
lungen 44  
schen Linie  
die Heider  
Ber Begner  
hrkanonen  
ag:  
falls  
ern.  
war bei  
tigen Ab-  
yinska  
on Bor-  
ab.  
Herzog  
Dmar-  
dorff.  
verker-  
ladh.  
7. Fe-  
ndet im  
unserer  
ng  
leit des  
hrung.  
a Ber-  
ch § 18  
gemäß  
ufmit-  
suchen  
reund-  
nd.  
nia  
hof.  
ruar,  
eifter-  
l. mania  
ruar,  
mcht.  
ß.  
ede  
Be-  
brif.  
ten-  
egen  
art.  
6.

§ 1. Höchstpreise.

Der Preis der nachstehend angeführten Gegenstände darf nicht übersteigen bei:

Klasse	Gegenstand	Höchstpreis
59	Zink als Feinzink, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von mindestens 99,9 v. H. des Gesamtgewichts.	107 M für je 100 kg Gesamtgewicht.
60	Zink als Feinzink, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99,9 v. H., jedoch von mindestens 99,8 v. H. des Gesamtgewichts.	101 M für je 100 kg Gesamtgewicht.
61	Zink als Feinzink, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99,8 v. H., jedoch von mindestens 99,7 v. H. des Gesamtgewichts.	95 M für je 100 kg Gesamtgewicht.
62	Zink, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99,7 v. H., jedoch von mindestens 99,5 v. H. des Gesamtgewichts.	78 M für je 100 kg Gesamtgewicht.
63	Zink, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 99,5 v. H., jedoch von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts.	66 M für je 100 kg Gesamtgewicht.
64	Zink, roh und in Legierungen, un- verarbeitet, in festem od. flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichts.	66 M für je 100 kg Zinkinhalt; so- fern die Zusam- mensetzung der Legierung vorge- schrieben ist und diese mit Zink der Klassen 59 bis ein- schließlich 64 be- sonders hergestellt wird, darf als Preis des Zink- inhalts der Höchst- preis der entspre- chenden Zinkklas- sen zugrunde ge- legt und eine an- gemessene Ent- schädigung für Herstellung und Schmelzverlust berechnet werden die keinen über- mäßigen Gewinn enthalten darf.
65	Zink, ungeschmolzen aus Altsink u. alten Zinklegierungen, Nebläufen, Sartzink, Spänen und Abfällen jeder Art, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichts, ferner Zink in Alt- zink und alten Zinklegierungen jeder Art, Nebläufen, Sartzink, Spänen und Abfällen jeder Art. Als Altsink und alte Zinklegie- rungen werden insbesondere Gegen- stände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie her- kömmlich nicht mehr für den durch ihre Gestaltug gegebenen Zweck benutzt werden.	63 M für je 100 kg Zinkinhalt im ungeschmolzenen Material oder ab- züglich eines dem Mindertwert ent- sprechenden Ab- schlags im nicht- verschmolzenen Material.
66	Zink in Erzen, Nüchständen (auch Nischen u. Krägen), Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hütten- industrie und der Zink verarbei- tenden Industrien.	65 M für je 100 kg Zinkinhalt, ab- züglich eines an- gemessenen Hüt- tenlohns.

§ 2. Anwendung der Höchstpreise.

1. Werden Gegenstände der Klassen 59 bis einschließ-  
lich 65 weiterverarbeitet, so dürfen hierbei höchstens die  
vorstehend festgesetzten Preise zugrunde gelegt werden un-  
ter Zuschlag einer angemessenen Entschädigung für Ver-  
arbeitung, Formgebung, Verbindung und Vertriebskosten.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1  
oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des  
Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten  
worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten  
worden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark,  
so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände  
kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages  
ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der  
Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten  
des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann  
neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehren-  
rechte erkannt werden.

Unter legiertem Zink wird ein Material verstanden,  
das insgesamt mit mehr als 2 v. H. anderen Stoffen ver-  
schmolzen ist und bei welchem Zink dem Gewichte nach  
gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen  
Stoff überwiegt.

die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, ins-  
besondere der Herstellungskosten, Verwertbarkeit und  
Marktlage keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.

2. Werden Gegenstände der Klassen 59 bis einschließ-  
lich 65 vom Kriegsamt (Zuweisungsamt) zu Preisen zu-  
gewiesen, welche von den verordneten Preisen abweichen,  
und auf Grund einer solchen Zuweisung von der Kriegs-  
metall-N.-G. oder von der Zinkhüttenvereinigung oder  
dem Verband deutscher Zinkblechwalzwerke geliefert, so  
dürfen der Preisberechnung im Falle der Weiterverarbei-  
tung gemäß Ziffer 1 dieses Paragraphen oder zu Legie-  
rungen der Klasse 64 an Stelle der Höchstpreise die vom  
Kriegsamt festgesetzten Verrechnungspreise zugrunde ge-  
legt werden.

3. Der Preis für Zink in den Erzeugungsvorstufen zu  
den genannten Klassen muß in einem angemessenen Ver-  
hältnis zu den verordneten Höchstpreisen stehen.

Wer Zink in den Erzeugungsvorstufen zu den genann-  
ten Klassen zu einem Preise veräußert oder erwirbt, der  
in keinem angemessenen Verhältnis zu den genannten  
Höchstpreisen steht, hat auch die Enteignung seiner Be-  
stände zu gewärtigen.

4. Bei den vorstehenden Preisen dürfen Anteile an  
Gold und Silber nach dem Tagespreise bezahlt werden.

Ein außer Gold und Silber im Zink, in den Zink-  
legierungen und in den Zinterzen der Klassen 64 bis ein-  
schließlich 66 enthaltener Stoff darf nur dann in Rech-  
nung gesetzt werden, wenn dieser Stoff dem Gewicht nach  
mehr als 2 v. H. des Gesamtgewichts ausmacht. In die-  
sem Falle darf als Preis für das Zusatzmaterial höchstens  
der Tagespreis oder, sofern Höchstpreise bestehen, der  
Höchstpreis gefordert und bezahlt werden.

§ 3. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang  
und schließen die Kosten des Verbandes vom Verandaauer  
unmittelbar bis zum Selbstverbraucher nicht ein. Wird  
der Kaufpreis gestundet, so dürfen Jahreszinsen bis zu  
2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 4. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten mit der Absicht der  
Preistreiberet ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5. Ausnahmen.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekannt-  
machung können, insbesondere bei Einfuhr, gestattet wer-  
den.

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen und An-  
fragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen,  
sind zu richten an die Metall-Werbestelle der Kriegs-  
stoff-Abteilung des Kriegsamt des Königlich Preussischen  
Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10  
bis 11. Die Bewilligung der Ausnahmen ist dem zukünf-  
tigen Militärbefehlshaber vorbehalten. Nur schriftliche  
auf den Namen der Firma lautende Ausnahmegewillig-  
ungen haben Gültigkeit.

§ 6. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1917  
in Kraft.

Karlsruhe, den 31. Januar 1917.

Der Kommandierende General:

F s b e r t, Generalleutnant.

Die Ernennung der Mitglieder der Zaren-  
schankkommission für die Jahre 1917  
bis 1920 betr.

Gemäß § 14 der Verordnung vom 29. Januar 1897,  
die Haltung der Zuchtfarren, Zuchtböck und Zuchtböck  
betr., hat der Bezirksrat in seiner Sitzung vom 17. d. Mts. fol-  
gende Personen zu Mitgliedern der Zaren-  
schankkommission für die Jahre 1917 bis einschließlich 1920 bestellt:

1. Sparkassenrechner Reiff, Eöllingen,
2. Stabhalter Kuppinger, Hohenwetttersbach.

Als Ersatzmänner wurden bestimmt:

1. Christian Joller, Landwirt, Durlach,
2. Gutspächter Hotel, Bogenhof.

Durlach, den 31. Januar 1917.

Großherzogliches Bezirksamt.

Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach